



STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL – TEIL 1



Vor dem Jahreswechsel empfiehlt es sich für alle Unternehmer kurz inne zu halten und nachfolgende Anregungen zu überdenken. Gegebenenfalls kann damit die Steuerlast 2016 noch vermindert werden.

Investitionen vor dem Jahresende

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen und das Wirtschaftsgut auch vor dem 31.12.2016 in Betrieb nehmen, kann noch eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz sondern durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw Abfluss von Zahlungen** ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren - es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (vor allem Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wohnbauanleihen

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900,00 können alle natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zusätzlich bis zu **13 %** des Gewinnes durch bestimmte In-

vestitionen als **Gewinnfreibetrag** geltend machen (vgl. econtis informiert 45/2016 vom 11.11.2016). Voraussetzung ist, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird.

Registrierkassenprämie

Wer im Zeitraum zwischen 01.03.2015 und 31.03.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann die Kosten dafür als **Betriebsausgabe** sofort absetzen und hat Anspruch auf eine **Registrierkassenprämie**. Die Prämie beträgt EUR 200,00 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen EUR 30,00 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt EUR 200,00). Die Prämie für die elektronische Registrierkasse muss in einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je Kalenderjahr beantragt werden. Die Anschaffungskosten der Registrierkassen können **gleichzeitig** zur Deckung eines **investitionsbedingten Gewinnfreibetrags** verwendet werden.

Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeiern) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag** in Höhe von **EUR 365,00**. Dieser Freibetrag gilt für die zusammengesetzten Kosten aller Betriebsveranstaltungen im Jahr. **Sachzuwendungen** (zB Weihnachtsgeschenke) an Arbeitnehmer sind bis maximal **EUR 186,00 pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei. Sachgeschenke können beispielsweise Warengutscheine und Goldmünzen sein. Auch die Autobahnvignette kann als Sachgeschenk des Arbeitgebers steuerfrei den Arbeitnehmern zugewendet werden. Erstmals im Jahr 2016 sind auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis EUR 186,00 pro Jahr steuerfrei.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz definierte Empfänger sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2016 abgesetzt werden können, müssen sie vor dem 31.12.2016 geleistet werden.

Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **12 %** beantragt werden. Prämien für sogenannte **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen **bis** zu einem Höchstbetrag von **EUR 1.000.000,00 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“. Die Forschung muss dafür in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Aktive Bilanzpolitik vor Jahresende

Durch gezielte Maßnahmen können Unternehmen ihr **Bilanzbild** und damit ihre Bonität insbesondere gegenüber Lieferanten, Kunden, Investoren und Kreditinstituten **verbessern**. Im Zusammenhang mit Banken ist zu beachten, dass eine erhöhte Eigenkapitalquote zu einer geringeren Zinsbelastung führen kann.

Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich des **Forderungsmanagements** kann eine (erhebliche) Verbesserung des Bilanzbildes erreicht werden. Dazu zählt etwa die **zeitgerechte Fakturierung** von bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Damit erhöht sich zunächst die Liquidität im Unternehmen. Diese erhöhte Liquidität wird zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten genutzt, womit sich die Summe des Fremdkapitals reduziert. Das nunmehr verringerte Fremdkapital reduziert zugleich das Gesamtkapital und führt somit bei einem gleichbleibenden nominellen Eigenkapital zu einem **Anstieg der Eigenkapitalquote** (= Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital). Das führt dazu, dass die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft verbessert wird und damit die Zinskosten gesenkt werden.

Auch durch eine **Verbesserung des Mahnwesens** im Unternehmen können offene Forderungen zeitgerecht eingetrieben und damit wiederum ein Anstieg der Liquidität erreicht werden.

Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos

Seit 01.01.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos (Hybridautos sind nicht begünstigt) **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal EUR 40.000,00 brutto zu. Kostet das Elektroauto zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Bei mehr als EUR 80.000,00 brutto steht kein Vorsteuerabzug zu. Gemäß Salzburger Steuerdialog 2016 kann **bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive Vorsteuerberichtigung** für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die **Umsatzgrenze von EUR 30.000,00** (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und - falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann - unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Sozialversicherung - Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als „**Neue Selbstständige**“ gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2016 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, muss neben den Beiträgen auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % bezahlt werden. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze für das Jahr 2016 überschritten wird, kann zwar den Eintritt der Versicherungspflicht und die damit verbundenen Beiträge nicht verhindern, sich aber zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Ausdrücklich dürfen wir darauf hinweisen, dass es seit 2016 nur noch eine Versicherungsgrenze gibt, die bei EUR 4.988,64 pro Jahr liegt.

Wenn wir unser „**eccontis informiert**“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „**eccontis informiert**“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. **eccontis** übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. **eccontis** übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 04/2015.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1